

# **«Bhalte» – nachhaltiger Konsum Region Rorschach**

## **Statuten**

### **Art. 1 Name, Sitz und Dauer**

1. Unter dem Namen «Bhalte» – nachhaltiger Konsum Region Rorschach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
  2. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.
  3. Sitz des Vereins ist Rorschach (SG).
  4. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
- 

### **Art. 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Förderung eines bewussten, nachhaltigen und verantwortungsvollen Konsumverhaltens in der Gesellschaft.
  2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
  3. Er setzt sich insbesondere für folgende Ziele ein:
    - Aufklärung über ökologische, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen des Konsums;
    - Förderung von bewusstem und ressourcenschonendem Konsumverhalten;
    - Förderung von Gemeinschaft.
  4. Zur Erreichung dieser Ziele dienen:
    - Projekte;
    - Unterstützung von lokalen, fairen, umweltfreundlichen und nachhaltigen Angeboten;
    - Sensibilisierung durch Workshops, Vorträge, Ausstellungen, Publikationen und Bildungsarbeit;
    - Zusammenarbeit mit Schulen, NGOs, Behörden und Unternehmen.
- 

### **Art. 3 Mittel**

1. Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über:
  - Mitgliederbeiträge;
  - freiwillige Zuwendungen, Spenden und Legate;
  - Erträge aus Veranstaltungen und Projekten;
  - Subventionen und Fördergelder;
  - weitere gesetzlich zulässige Mittel.
2. Die Mittel dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **Art. 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
  2. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen im Rahmen des Aufwandes sind möglich.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
  2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
  3. Die Mitgliedschaft endet durch:
    - Austritt (schriftlich jederzeit möglich) auf Ende des laufenden Kalenderjahres,
    - Austritt (schriftlich jederzeit möglich) mit sofortiger Wirkung bei Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um mehr als 50 % gegenüber dem Vorjahr,
    - Ausschluss (bei vereinsschädigendem Verhalten),
    - Tod einer natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.
  4. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss.
- 

#### **Art. 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Der erste Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten wenn die Generalversammlung über diesen erst im Lauf des Jahres 2026 beschliesst oder der Eintritt eines Mitglieds erst im laufenden Kalenderjahr erfolgt.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge erlassen oder reduzieren.
  3. Beim Austritt während eines laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag noch bis zum Ende dieses Kalenderjahres geschuldet, beim Ausschluss noch bis zum Tag dessen Rechtswirksamkeit.
- 

#### **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

## **Art. 8 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich (inkl. E-Mail), unter Angabe der Traktanden.
4. Zuständigkeiten:
  - o Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - o Entgegennahme des Revisionsberichts;
  - o Entlastung des Vorstands;
  - o Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - o Wahl und Abwahl des Vorstands und der Revisoren;
  - o Statutenänderungen;
  - o Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Für Statutenänderungen ist deren Traktandierung unter Vorlage der zu ändernden Statuten erforderlich, welche den Mitgliedern wenigstens 7 Tage vor der Generalversammlung zu übersenden ist und für deren Annahme eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
7. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

---

## **Art. 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Amts dauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Er führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
5. Der Verein wird rechtsverbindlich durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

---

## **Art. 10 Revisoren**

Die Generalversammlung kann zwei Revisoren wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

1. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.
2. Die Revisoren werden auf jeweils zwei Jahre gewählt.

## **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann durch Beschluss einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
  2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **16. Dezember 2025** in **Rorschach** angenommen und treten sofort in Kraft.

---

**Rorschach, den 16. Dezember 2025**

### **Unterschriften der Gründungsmitglieder:**

1. Ursula Forster

2. Martin Klauser

3. Andreas Kulle

4. Urs Schwegler